

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



**mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf •
Waßmannsdorf**

21. Jahrgang

Schönefeld, den 19.02.2024

Nummer: 03/24

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, OT Waltersdorf	2
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld	4
Satzung der Gemeinde Schönefeld über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan Nr. 02/22 „Mittelstraße“ der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld	6
Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024	8
Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Schönefeld	9
Bekanntmachung der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern.....	10

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 10.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans 02/20 "Dorfgemeinschaftshaus", OT Waltersdorf beschlossen [Beschl.-Nr.: 33/2020].

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“ im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld umfasst rund 2 ha. Die derzeitige Wiesenfläche wird im Norden von der Rotberger Dorfstraße begrenzt und im Osten vom Karlshofer Weg. Im Westen schließt ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück (Rotberger Dorfstraße 15) an, im Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein bebautes Grundstück am Karlshofer Weg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Rotberg die Flurstücke 31/2 und 32. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schönefeld.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses mit einem vielfältigen und abwechslungsreichen Innenraumangebot für unterschiedliche kulturelle und freizeitorientierte Nutzungen, ergänzt durch ein breit angelegtes Nutzungsangebot im Außenraum mit Spiellandschaft, Sportbereich mit Ballspielfeld, Biotop- und Gartenflächen.

Das Dorfgemeinschaftshaus soll im Nordosten des Planungsgebietes verwirklicht werden, die öffentliche Grünfläche auf den östlichen Teilflächen dagegen erhalten bleiben und planungsrechtlich auch zur temporären Nutzung als Festwiese gesichert werden.

Eine prägende Baumgruppe in der Mitte des Plangebietes soll mit Erhaltungsbindungen belegt werden. Durch weitere Begrünungsmaßnahmen soll ein grünordnerischer Ausgleich für baulich bedingte Eingriffe vor Ort erfolgen.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom 19.02.2024 bis einschließlich zum 15.03.2024

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

im Rathausfoyer (Rathaus Erdgeschoss), Hans- Grade- Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt.

<https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/>

sowie im Internet unter

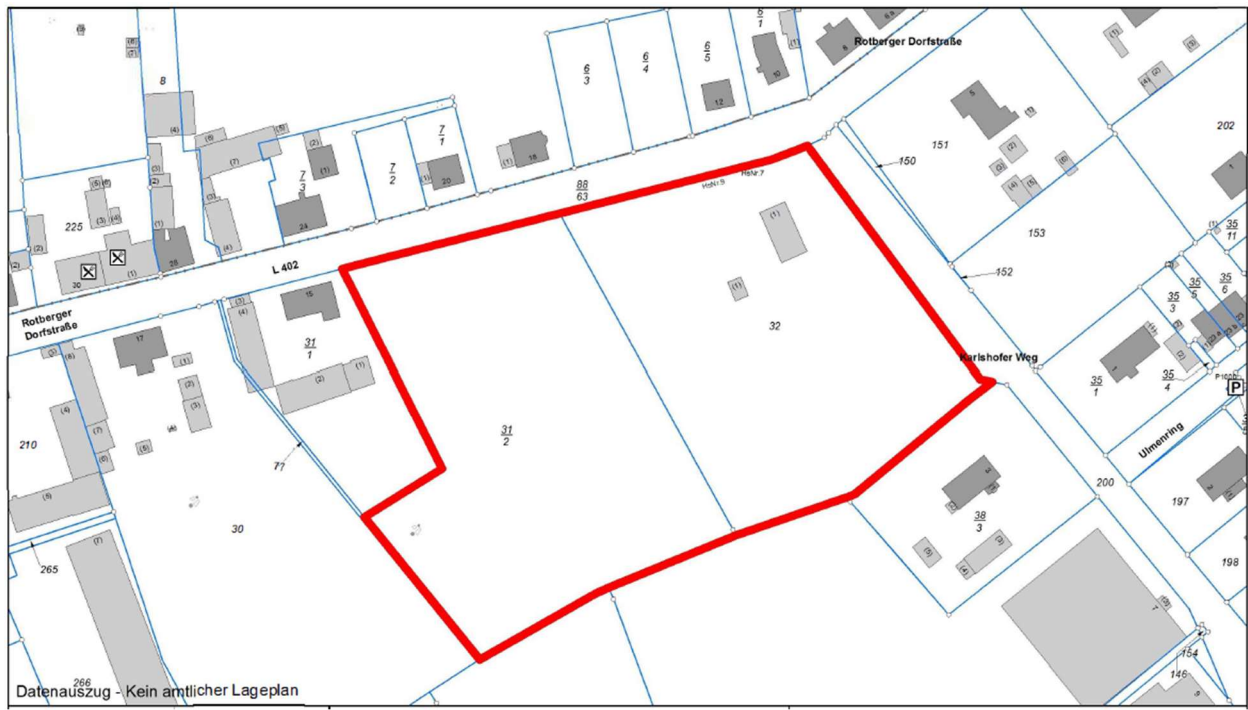
<https://planungsportal.brandenburg.de/verfahren/0220dorfgemeinschaftshausrotberg>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/20 "Dorfgemeinschaftshaus", OT
Waltersdorf [Stand April 2020]**



Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 14.02.2024 mit Beschluss Nummer 97/2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld vom 11. März 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 05/09 vom 27.03.2009, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.02.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 03/11 vom 25.02.2011, durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.03.2011, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 05/11 vom 21.03.2011, durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 03/15 vom 25.03.2015 sowie durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.01.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 02/18 vom 02.02.2018 wird wie folgt geändert:

A)

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

Ortsteil Großziethen: Alt Großziethen 42 (Grundschule) und Ernst-Thälmann Straße/ Ecke Ernst Thälmann Platz

Ortsteil Kiekebusch: Kiekebuscher Dorfstr. 14 (Gemeindehaus)

Ortsteil Schönefeld: Hans-Grade-Allee 11 (Rathaus) und Schützenstraße (Südseite KITA Schwalbennest)

Ortsteil Selchow: Alte Selchower Straße 3

Ortsteil Waltersdorf: Berliner Straße/ Ecke Am Mostpfuhl und Rotberger Dorfstraße 27 (Feuerwehr)

Ortsteil Waßmannsdorf: Dorfstraße 44 (Gemeindehaus).

Die Schriftstücke sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

B)

Im § 15 Abs. 5 wird der Standort der für die Ortsteile Großziethen, Schönefeld und Waltersdorf benannten Bekanntmachungskästen wie folgt aktualisiert:

Ortsteil Großziethen: Alt Großziethen 42 (Grundschule) und Ernst-Thälmann Straße/ Ecke Ernst Thälmann Platz

Ortsteil Schönefeld: Hans-Grade-Allee 11 (Rathaus) und Schützenstraße (Südseite KITA Schwalbennest)

Ortsteil Waltersdorf: Berliner Straße/ Ecke Am Mostpfuhl und Rotberger Dorfstraße 27 (Feuerwehr)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 15.02.2024

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	14.02.2024	15.02.2024	19.02.2024	20.02.2024

Im Original unterschrieben.

Satzung der Gemeinde Schönefeld über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan Nr. 02/22 „Mittelstraße“ der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld

Öffentlich bekannt gemacht am 19.02.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld.

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schönefeld hat auf ihrer Sitzung am 26.07.2023 gemäß

- § 3 BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1/21, [Nr. 21], S. 1)
- § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 2939) beschlossen:

§ 1 Satzungszweck – Städtebauliche Maßnahme

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 26.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße" beschlossen. Dieser gewährleistet die geordnete Stärkung des Geltungsbereiches nach aktuellen städteplanerischen Maßstäben. Es soll insbesondere die strukturierte Ansiedlung von Gewerbe- und Mischnutzungen planerisch gelenkt werden.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld daher die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße", entsprechend der Anlage 1.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße" umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Schönefeld:

Flur 1 Flurstücke

34/6 tlw., 34/7, 38/2 tlw., 40/3 tlw., 42, 46/6 tlw., 46/7, 55/13, 80/10 tlw., 446, 448 tlw., 450, 452, 454, 456 und 1255 tlw.

Flur 2 Flurstücke

792/1, 792/2 tlw., 793/1, 793/2 tlw., 794/1, 794/2 tlw., 797/1, 797/2 tlw., 798/1, 798/2 tlw., 799/4, 805/7, 815/50, 815/51, 815/52, 815/53 tlw., 919 und 1390

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der in der Anlage 1 zur Satzung beigelegten Übersichtskarte durch eine ununterbrochene rote Linie zeichnerisch umgrenzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung und wird mit veröffentlicht.

§ 3 Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung steht der Gemeinde Schönefeld ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

(2) Eigentümer der in § 2 aufgeführten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Schönefeld den Abschluss eines Kaufvertrages über eines der aufgeführten Grundstücke oder

dessen Grundstücksteilfläche, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten der Vorkaufsrechtssatzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	14.02.2024	15.02.2024	19.02.2024	20.02.2024

Schönefeld, 15.02.2024

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

Anlage 1:

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans 02/23 "Mittelstraße"



Im Original unterschrieben.

Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
14.02.2024			
BV/095/2024	87/2024	Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/059/2023	88/2024	Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes 01/12 „Transversale 2. Abschnitt	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/096/2024	89/2024	Beschlussvorlage zum Beitritt in den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/099/2024	90/2024	Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II“, OT Selchow	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/101/2024	91/2024	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/24 „Quartier zwischen Schwalbenweg und Bohnsdorfer Chaussee“ im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/104/2024	92/2024	Beschluss zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße" der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/105/2024	93/2024	Kooperationsvereinbarung zur gemeinschaftlichen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Vergabeverfahrens im Rahmen des Pilotprojekts „Modulares Fahrradparken im Land Brandenburg“	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/106/2024	94/2024	Überplanmäßige Ausgabe Beschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 für die Feuerwehr Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/107/2024	95/2024	Überplanmäßige Ausgabe Beschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 für die Feuerwehr Rotberg	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/108/2024	96/2024	Überplanmäßige Ausgabe Beschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 für die Feuerwehr Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/109/2024	97/2024	Beschluss der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/097/2024 nö	98/2024	Beschluss über den außerplanmäßigen Erwerb von Grundvermögen im OT Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/098/2024-01 nö	99/2024	Beschluss über den Erwerb von Grundvermögen im OT Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Schönefeld

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024

Am 29. Januar 2024 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2024 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Im Auftrag

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern

„Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 die Verbandssatzung beschlossen, die am 22.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.“